

# HV 2012

**EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG  
DER DEUFOL AG AM 4. JULI 2012**

**DEUFOL**

EINLADUNG

## Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der

am Mittwoch, dem 4. Juli 2012, um 10:00 Uhr

in der Stadthalle Hofheim, Chinonplatz 4, 65719 Hofheim am Taunus,  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung.

Deufol Aktiengesellschaft  
Johannes-Gutenberg-Straße 3–5  
65719 Hofheim am Taunus  
Telefon: (061 22) 50-00  
Telefax: (061 22) 50-1300  
Internet: [www.deufol.com](http://www.deufol.com)

– ISIN: DE 0005101505 –

– WKN: 510150 –

# Tagesordnung

## 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Deufol AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2011

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

## 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von 9.410.859,78 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,03 €  
je dividendenberechtigter Aktie = 1.313.209,65 €

und Vortrag des Restbetrages auf neue Rechnung = 8.097.650,13 €

Die vorstehende Dividendensumme und der vorstehende auf neue Rechnung vorzutragende Restbetrag basieren auf der im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger dividendenberechtigten Aktien in Höhe von 43.773.655.

Die Zahl der im Zeitpunkt der Einberufung dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von 0,03 € je dividendenberechtigter Aktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

## 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

3.1 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands, Herrn Andreas Bargende, für das Geschäftsjahr 2011 keine Entlastung zu erteilen.

3.2 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands, Herrn Tammo Fey, für das Geschäftsjahr 2011 keine Entlastung zu erteilen.

3.3 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands, Herrn Detlef Hübner, für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

3.4 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Vorstands, Dr. Tillmann Blaschke, für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2011 für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

- 4.1 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Georg Melzer, für das Geschäftsjahr 2011 keine Entlastung zu erteilen.
- 4.2 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Helmut Olivier, für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.
- 4.3 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Prof. Dr. Wolfgang König, für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.
- 4.4 Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Wulf Matthias, für den Zeitraum ab dem 24. November 2011 für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Warth & Klein Grant Thornton AG, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

**6. Beschlussfassung über die Umwandlung der Deufol AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, wobei gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG nur der Aufsichtsrat den Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der Deufol SE (§ 7 des Umwandlungsplans) und den Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates der Deufol SE (§ 9 Abs. 3 der Satzung der Deufol SE, die den zur Beschlussfassung vorgelegten Umwandlungsplan als Anlage beigefügt ist) unterbreitet:

Dem Umwandlungsplan vom 16. Mai 2012 (UR-Nr. 82/2012-J der Notarin Nicole Junghänel, mit dem Amtssitz in Hofheim/Taunus) über die Umwandlung der Deufol Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) wird zugestimmt. Die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Deufol SE wird genehmigt. Der Umwandlungsplan und die Satzung der Deufol SE haben den folgenden Wortlaut:

Umwandlungsplan über die formwechselnde Umwandlung der Deufol Aktiengesellschaft, Hofheim am Taunus, in die Rechtsform der Societas Europaea (SE)

**Präambel**

Die Deufol Aktiengesellschaft („Deufol AG“ oder „Gesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hofheim am Taunus (Wallau), Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 46331 eingetragen. Die Geschäftsadresse der Deufol AG lautet: Johannes-Gutenberg-Straße 5, 65719 Hofheim am Taunus, Deutschland. Die Deufol AG ist die Obergesellschaft des Deufol Konzerns („Deufol Konzern“) und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zum Deufol Konzern gehörenden Gesellschaften.

Das Grundkapital der Deufol AG beträgt zum heutigen Datum 43.773.655,00 EUR und ist eingeteilt in 43.773.655 Stückaktien ohne Nennbetrag. Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der Deufol AG beträgt 1 EUR je Aktie. Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der Deufol AG handelt es sich bei den Aktien um Inhaberaktien.

Die Deufol AG soll gemäß Artikel 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 37 der Verordnung (EG) Nummer 2157 aus 2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma Deufol SE“ formwechselnd umgewandelt werden. Darüber hinaus kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE) vom 22.12.2004 („SEAG“) in der Fassung vom 30.06.2009 zur Anwendung. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften.

Der Deufol Konzern ist ein internationales Unternehmen mit einem klaren europäischen Fokus. Die der Hauptversammlung der Deufol AG vorgeschlagene Umwandlung in die Rechtsform der europäischen Gesellschaft ist Ausdruck der zunehmenden Internationalität des Deufol Konzerns. Durch die Umwandlung der Rechtsform und die Einführung des „one board-System“ soll die Gesellschaft internationale Gepflogenheiten im nahezu gesamten europäischen und angelsächsisch geprägten Ausland, in dem das System des deutschen Aktienrechts fremd ist, angepasst werden. Zudem soll die Wahrnehmung des Deufol Konzerns als länderübergreifend agierender internationaler und moderner Konzern mit einheitlicher Leitung geprägt werden. Durch die gleichzeitige Umstellung der Inhaberaktien auf Namensaktien soll außerdem eine größere Transparenz der Aktionärsstruktur hergestellt werden. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Der Vorstand der Deufol AG stellt daher den folgenden Umwandlungsplan auf:

## **§ 1 Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE**

Die Deufol AG wird gemäß Artikel 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 37 SE-VO in eine europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) formwechselnd umgewandelt.

Die Deufol AG hat zahlreiche Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedsstaaten unterliegen, unter anderem die Deufol België N.V. mit Sitz in Tienen, Belgien, gegründet am 10.12.1998, die unter der Registernummer 0464.886.257 beim Rechtspersonenregister Leuven, Belgien eingetragen ist. Die Deufol AG hat damit seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegt. Die Voraussetzung gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung der Deufol AG in die Deufol SE ist damit erfüllt. Die formwechselnde Umwandlung der Deufol AG in eine SE hat weder die Auflösung der Deufol AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Deufol AG besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht unverändert fort.

## § 2 Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam („Umwandlungszeitpunkt“).

## § 3 Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Deufol SE

3.1 Die Firma der SE lautet „Deufol SE“.

3.2 Der Sitz der Deufol SE ist Hofheim am Taunus (Wallau), Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.

3.3 Der Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft, insbesondere für Logistik, IT sowie Consulting-Unternehmen.

3.4 Die Deufol SE erhält die als Anlage beigefügte Satzung. Die Satzung der Deufol SE ist Bestandteil dieses Umwandlungsplanes.

3.5 Das gesamte Grundkapital der Deufol AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe 43.773.655,00 EUR) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (derzeitige Stückzahl 43.773.655) wird zum Grundkapital der Deufol SE. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Deufol AG sind, werden Aktionäre der Deufol SE. Sie werden in dem selben Umfang und mit der selben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der Deufol SE beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Deufol AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit 1,00 EUR) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Nach § 6 Absatz 1 der Satzung der Deufol SE wird es sich bei den Aktien nicht mehr um Inhaberaktien, sondern um Namensaktien handeln.

3.6 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen

(i) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung der Deufol SE der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung der Deufol AG,

(ii) das bedingte Kapital gemäß § 5 Absatz 4 und 5 der Satzung der Deufol SE dem bedingten Kapital gemäß § 5 Absatz 4 und 5 der Satzung der Deufol AG und

(iii) das dreifach genehmigte Kapital gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Deufol SE dem nicht abgelaufenen genehmigten Kapital gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Deufol AG.

Der Aufsichtsrat der Deufol AG wird ermächtigt und angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der beigefügten SE-Satzung vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.

3.7 Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

## § 4 Organe der Gesellschaft, Geschäftsführung der Direktoren

4.1 Die Organe der Deufol SE sind gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung der Deufol SE der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

4.2 Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung der Deufol SE besteht der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern. Die für die Wahl des Verwaltungsrates vorgeschlagenen Personen ergeben sich aus § 9 Abs. 3 der in Anlage beigefügten Satzung. Die Bestellung des ersten Verwaltungsrates erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beschließt und endet in jedem Fall spätestens drei Jahre nach der Bestellung.

- 4.3 Der Verwaltungsrat bestellt gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung der Deufol SE die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft sowie deren Stellvertreter und ernennt den bzw. die Chief Executive Officers. Die geschäftsführenden Direktoren führen gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung der Deufol SE die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats.

## § 5 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

- 5.1 Zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer im Deufol Konzern AG ist das Verhandlungsverfahren zu durchlaufen, welches das SE-Beteiligungsgesetz („SEBG“) hierfür vorsieht. Das SEBG setzt die europäische Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in das deutsche Recht um. Es sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: der Deufol AG – und dem besonderen Verhandlungsgremium („BVG“) vor.

Das BVG setzt sich im Fall einer SE-Gründung durch Umwandlung aus Vertretern der Arbeitnehmer sowohl der an der Umwandlung unmittelbar beteiligten Gesellschaft – hier der Deufol AG – als auch ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen, soweit deren Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („Mitgliedstaat“) beschäftigt sind. Einzubeziehen sind diejenigen Tochtergesellschaften und Betriebe (von Tochtergesellschaften), welche von der Deufol AG unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden. Eine Beherrschung ist nach Maßgabe der Definition in der Richtlinie 94/95 EG über die Europäischen Betriebsräte festzustellen, die auch im Europäische Betriebsräte-Gesetz („EBRG“) ausformuliert ist. Die Deufol AG beherrscht unmittelbar oder mittelbar Tochtergesellschaften in Belgien, Italien, Österreich, Slowakei und Tschechien (Deufol AG und ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften werden nachfolgend auch zusammenfassend „Deufol-Konzern“ genannt).

Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im BVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Zur Zusammensetzung des BVG des Deufol-Konzerns siehe nachfolgend Ziffer 5.4.

- 5.2 Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Wenn keine solche Vereinbarung abgeschlossen werden sollte, kommt die vom SEBG vorgesehene gesetzliche Auffangregelung zur Anwendung (siehe nachfolgend Ziffer 5.7).

Der Umfang und der Inhalt der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer ist in § 2 SEBG wie folgt definiert:

Beteiligung der Arbeitnehmer bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können (§ 2 Absatz 8 SEBG).

Beteiligungsrechte sind Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen. Hierzu kann auch die Wahrnehmung dieser Rechte in den Konzernunternehmen der SE gehören (§ 2 Absatz 9 SEBG).

Unterrichtung bezeichnet die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten (§ 2 Absatz 10 SEBG).

Anhörung bezeichnet die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann (§ 2 Absatz 11 SEBG).

Nach § 2 Absatz 12 SEBG bedeutet Mitbestimmung die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch

- (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen, oder
- (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

- 5.3 Die Einleitung des Verfahrens zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der Deufol SE hat nach den Vorschriften des SEBG zu erfolgen. Diese schreiben vor, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der Deufol AG – im ersten Schritt die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertretungen über die beabsichtigte Umwandlung informiert und zur Bildung des BVG auffordert.

Die Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer erstreckt sich gemäß § 4 SEBG auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der Deufol AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Der Vorstand der Deufol AG wird die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen der Deufol-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt (dies sind: Belgien, Tschechien, Slowakei, Österreich und Italien) mit Schreiben, welche unverzüglich nach dem Tage der Offenlegung des Umwandlungsplanes versendet bzw. an den betriebsüblichen Stellen ausgehängen werden, über die beabsichtigte Umwandlung der Deufol AG in die Rechtsform der SE informieren und zur Bildung des BVG auffordern.

- 5.4 Bildung und Zusammensetzung des BVG richten sich vorliegend nach § 5 Abs. 1 SEBG.

Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften – hier: der Deufol AG –, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe sind danach Mitglieder für das BVG zu wählen oder zu bestellen. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten be-



schäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen und zu bestellen.

Ausgehend von den Arbeitnehmerzahlen der Gesellschaften des Deufol-Konzerns in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich Deutschland) wird sich folgende Sitzverteilung im BVG ergeben:

Land	Anzahl der Arbeitnehmer	Anteil an Gesamtzahl der Arbeitnehmer (gerundet)	Sitze im BVG
Deutschland	1.566	69,69 %	7
Belgien	400	17,80 %	2
Italien	59	2,63 %	1
Österreich	24	1,07 %	—
Tschechien	162	7,21 %	1
Slowakei	36	1,60 %	1
Gesamt (6 Länder)	2.247	100 %	12

Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften (für Deutschland siehe unten Ziffer 5.5).

Soweit es in einzelnen Ländern zur Bestellung bzw. Wahl der BVG-Mitglieder durch die zuständigen Gremien bzw. Arbeitnehmer nicht kommen sollte, werden solche Länder im BVG nicht repräsentiert sein.

Österreich wird aufgrund entgegenstehender nationaler Vorschriften voraussichtlich kein Mitglied in das BVG entsenden. Dies deshalb, weil die aus Österreich zu entsendenden Mitglieder in das BVG aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder ernannt werden. Ein Betriebsrat existiert bei der dortigen Deufol Austria GmbH aber aktuell nicht. Soweit sich dort ein Betriebsrat konstituieren sollte, ist die Entsendung eines Mitgliedes in das BVG möglich. In diesem Fall würde das BVG aus 13 Mitgliedern bestehen.

- 5.5 Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG werden die Mitglieder des BVG, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallen, von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben oder Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben.

Die Zusammensetzung des Wahlgremiums richtet sich danach, welche Arbeitnehmervertretungen bei der Gründungsgesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vorhanden sind. Dabei sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene der Betriebsräte vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Ist aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern kein Konzernbetriebsrat besteht, aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats, oder, sofern kein Gesamtbetriebsrat besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats oder der Betriebsräte.

Da in der Deufol-Gruppe kein Konzernbetriebsrat besteht, wird die Deufol Mitte GmbH durch ihren Gesamtbetriebsrat repräsentiert (8 Mitglieder). Die Deufol Nord GmbH wird durch Ihren einzigen Betriebsrat (Standort Peine) repräsentiert (7 Mitglieder), ebenso die Dualogis GmbH (5 Mitglieder). Bei der Deufol Nürnberg GmbH bestehen zwei örtliche Betriebsräte, aber kein Gesamtbetriebsrat. Nach § 47 BetrVG ist dieser Gesamtbetriebsrat aber verpflichtend zu bilden. Dies bedeutet, dass die örtlichen Betriebsräte in Frankenthal und Hinterweidenthal aufgefordert werden, kurzfristig einen Gesamtbetriebsrat zu etablieren. Die Mitglieder dieses Gesamtbetriebsrates sind dann im Wahlgremium vertreten (hier 2 Mitglieder des Gesamtbetriebsrates). Das Wahlgremium wird also aus 22 Mitgliedern gebildet. Da das Wahlgremium aus höchstens 40 Mitgliedern besteht (§ 8 Abs. 6 Satz 1 SEBG) und diese Betriebsratsgremien weniger als 40 Mitglieder haben, muss die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium nicht entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis verringert werden (§ 8 Abs. 6 Satz 2 SEBG).

Im Inland sind Arbeitnehmer der Gesellschaften und Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter in das BVG wählbar (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SEBG). Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Gemäß § 7 Absatz 2 SEBG soll ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin der Deufol AG im BVG vertreten sein. Gehören dem BVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in Deutschland vertreten ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 SEBG). Gehören dem BVG mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, ist auf Vorschlag der Sprecherausschüsse, oder sollten keine Sprecherausschüsse bestehen, auf Vorschlag der leitenden Angestellten mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter (§ 8 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 6 Abs. 4 SEBG). Hiernach sind in das BVG zwei Gewerkschaftsmitglieder zu wählen. Ein Vorschlagsrecht der leitenden Angestellten besteht ebenfalls, weil aus Deutschland sieben Mitglieder in das BVG zu entsenden sind.

Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 10 Abs. 1 SEBG). Die Mitglieder des Wahlgremiums haben die Grundsätze der geheimen und unmittelbaren Wahl einzuhalten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG).

Das Verfahren zur Bildung des BVG soll innerhalb von 10 Wochen nach der hier unter Ziffer 5.3 dargestellten Information der Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer abgeschlossen werden, § 11 Absatz 1 Satz 1 SEBG. Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet auch dann statt, wenn die vorgenannte 10-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Absatz 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des BVG innerhalb der 10-Wochen-Frist abzuschließen. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen, § 11 Absatz 2 Satz 2 SEBG. Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist besteht nicht (vgl. § 20 SEBG).

- 5.6 Das Verfahren für die Bildung des BVG endet mit dessen konstituierender Sitzung. Der Vorstand der Deufol AG rechnet damit, dass die konstituierende Sitzung Ende August/Anfang September 2012 stattfinden wird. Mit dem Tag, zu dem der Vorstand der Deufol AG zu der konstituierenden Sitzung des BVG einladen wird, beginnen die Verhandlungen. Für die Verhandlungen ist gesetz-

lich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG). Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Anforderung aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, nicht erfüllt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der 10-Wochen-Frist abzuschließen. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Sie müssen jedoch die Verhandlungen in der Lage annehmen, in der sie sich zur Zeit ihrer Beteiligung befinden. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungszeit besteht nicht (§ 20 SEBG).

Ergeben sich während der Verhandlungsphase, also nach Konstituierung des BVG wesentliche Änderungen der Struktur oder der Arbeitnehmerzahlen der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe, beispielsweise aufgrund von Entlassungen oder den Kauf von Gesellschaften, ist die Zusammensetzung des BVG anzupassen. „Wesentlich“ ist eine Änderung dann, wenn sie sich auf die konkrete Zusammensetzung des BVG auswirkt.

- 5.7 Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung. § 21 SEBG legt bestimmte Mindestinhalte für die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung fest. Dabei ist zwischen der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung vorgesehener Weise und der unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Deufol SE zu unterscheiden.

Kommt die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet die Auffangregelung des SEBG Anwendung. Sie kann auch von vornherein zum Inhalt der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung gemacht werden:

Für die Arbeitnehmerbeteiligung im Verwaltungsrat der Deufol SE hätten die Auffangregeln zur Folge, dass Arbeitnehmer im Verwaltungsrat nicht vertreten wären. Dies deshalb, weil die Deufol AG derzeit weder dem Mitbestimmungsgesetz noch dem Drittelbeteiligungsgesetz unterfällt. Da die Deufol AG bereits keiner Mitbestimmung unterliegt, muss auch die Deufol SE keine Mitbestimmung in den Organen vorsehen (vgl. dazu auch § 21 Abs. 6 SEBG). Der Vorstand der Deufol AG hat für die Zwecke der Informationen in diesem Umwandlungsplan unterstellt, dass die gesetzlichen Auffangregelungen Anwendung finden werden. Demnach würde es zu einer Beteiligung der Arbeitnehmer auf der Ebene der Unternehmensmitbestimmung nicht kommen. Folglich sieht auch die hier beigefügte SE-Satzung keine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Verwaltungsrat vor. Sollte es im Rahmen des Verhandlungsprozesses bzw. als Ergebnis dieses Prozesses zu einer Beteiligung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Deufol SE nach Maßgabe einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung kommen, würde die Satzung der Deufol SE entsprechend angepasst werden müssen.

Vereinbaren die Parteien die Schaffung eines SE-Betriebsrats, so sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 SEBG die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen und die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel festzulegen. Die Verhandlungspartner müssen darüber hinaus den Geltungsbereich der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit sowie die Fälle vereinbaren, in denen die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung neu verhandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren. In

der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung soll ferner festgelegt werden, dass vor strukturellen Änderungen der SE, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, die Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE wieder aufgenommen werden.

Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird. In der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung soll festgelegt werden, dass vor strukturellen Änderungen der SE, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, weitere Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE stattfinden (§ 21 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 SEBG). Kommt es zu keiner Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung, finden die gesetzlichen Auffangregelung gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2 SEBG Anwendung; es wäre also ein SE Betriebsrat zu bilden. Dies gilt nicht, sofern das BVG einen Beschluss gemäß § 16 Absatz 1 SEBG gefasst hat, also entweder beschlossen hat, keine Verhandlungen aufzunehmen oder aber, bereits aufgenommene Verhandlungen abzuberechnen. In diesem Falle kann die Eintragung der SE in das Handelsregister ohne eine Regelung zur Mitbestimmung (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO) und ohne gesetzliche Anwendung der Regelungen zum SE-Betriebsrat (vgl. § 16 Abs. 2 SEBG) erfolgen. Ein solcher Beschluss steht § 16 Abs. 3 SEBG nicht entgegen, weil die Deufol AG keinen mitbestimmten Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz bzw. dem Mitbestimmungsgesetz zu bilden hat.

Der SE-Betriebsrat wäre für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen, zuständig. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Ebenso wäre er rechtzeitig über außergewöhnliche Umstände zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des BVG folgen.

Der Abschluss der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung bedarf eines Beschlusses des BVG, das grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, beschließt. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Ebenso wenig könnte dann beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzuberechnen (§ 16 Abs. 3 SEBG). Die beiden vorgenannten gesetzlichen Regelungen sind im Rahmen dieses Umwandlungsvorhabens nicht anwendbar, weil die Deufol AG bislang weder dem Mitbestimmungsgesetz noch dem Drittelbeteiligungsgesetz unterfällt.

Sollte die gesetzliche Auffangregelung anzuwenden sein, hätte die Leitung der SE alle zwei Jahre zu prüfen, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eingetreten sind und ob diese eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen (vgl. § 25 SEBG). Im Fall der gesetzlichen Auffangregelung hätte der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG). Würde der Beschluss gefasst, über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zu verhandeln, träte für die Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des BVG (§ 26 Abs. 2 SEBG).

5.8 Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstanden sind, trägt die Gesellschaft. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des BVG.

## **§ 6 Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich die Umwandlung wie folgt aus:

- 6.1 Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Deufol AG aus den bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unverändert bestehen. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet. Entsprechendes gilt für die Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften und sonstigen Betrieben des Deufol Konzerns.
- 6.2 Für die Arbeitnehmer der Deufol AG geltende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und sonstige kollektivrechtliche Regelungen gelten für die Arbeitnehmer der Deufol SE unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort. Entsprechendes gilt für die Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften und sonstigen Betrieben des Deufol Konzerns.
- 6.3 Für die bestehenden Arbeitnehmersvertretungen und Sprecherausschüsse in den Tochtergesellschaften und Betrieben des Deufol Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung keine Änderungen. Die bestehenden Arbeitnehmersvertretungen bzw. Sprecherausschüsse bleiben erhalten.
- 6.4 Schließlich sind aufgrund der Umwandlung keine Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

## **§ 7 Abschlussprüfer**

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Deufol SE soll die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, bestellt werden.

## **§ 8 Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile**

- 8.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Ziffer 5 UmwG und/oder Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f SE-VO werden keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen.
- 8.2 Personen im Sinne von Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g SE-VO werden im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt.

## **§ 9 Kosten**

Die Kosten, die durch den Abschluss dieses Umwandlungsplans und seine Ausführungen entstehen, trägt die Deufol SE.

Nach derzeitiger Schätzung des Vorstands der Deufol AG werden sich die Kosten der Umwandlung insgesamt auf bis zu EUR 350.000,00 belaufen.

Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer, die Kosten der Registereintragungen, die Kosten externer Berater, die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der Deufol AG und der erforderlichen Veröffentlichung, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von der Deufol AG auf die Aktien der Deufol SE.

### § 10 Abschriften, Ausfertigungen

Von dieser Urkunde erhalten

- die Gesellschaft zwei Ausfertigungen und eine Abschrift
- das Finanzamt Wiesbaden für Körperschaften eine beglaubigte Abschrift zum Nachweis gem. § 54 EStDV
- das Registergericht des Amtsgerichts Frankfurt am Main eine elektronisch beglaubigte Abschrift
- Arnecke Siebold Rechtsanwälte Partnerschaften, z. Hd. Herrn Wolfgang Scholl, Frankfurt am Main, eine Abschrift
- Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, z. Hd. Herrn Dr. Detlef Koch, Frankfurt am Main, zwei Abschriften.

### § 11 Hinweise

Die Notarin hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Umwandlung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie auf die Rechtsfolgen der Umwandlung hingewiesen, insbesondere darauf, dass der Umwandlungsplan zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deufol AG bedarf. Die Notarin hat weiter darauf hingewiesen, dass die Eintragung der Europäischen Gesellschaft durch das Registergericht erst vollzogen werden kann, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer zwischen dem Leitungsorgan und dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer geschlossen worden ist oder die Aufanglösung nach den Regeln der SE-RL greift.

### § 12 Vollmacht

Die Erschienenen bevollmächtigen die bei der amtierenden Notarin geschäftsansässigen Notariatsfachangestellten Anja Dickel, Ute Ernst und Helga Stark, jede für sich allein, Änderungen und Ergänzungen dieses Umwandlungsplanes, insbesondere der Satzung vorzunehmen. Die Bevollmächtigten sind insbesondere ausdrücklich befugt, die Änderung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates einschließlich Ersatzmitglieder zu bestimmen und die Satzung entsprechend zu ändern sowie Registeranmeldungen vorzunehmen und Beschlüsse zu fassen, soweit dies für den Vollzug des Umwandlungsplanes erforderlich ist. Von der Vollmacht darf nur vor der amtierenden Notarin sowie deren amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden.

Wallau, den 16. Mai 2012  
Deufol Aktiengesellschaft  
Der Vorstand

\*\*\* Ende des Umwandlungsplanes \*\*\*

# Satzung der Deufol SE

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine europäische Gesellschaft (Societas Europaea). Die Firma der Gesellschaft lautet

Deufol SE.

### § 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hofheim am Taunus (Wallau).

### § 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft, insbesondere für Logistik-, IT- sowie Consulting-Unternehmen.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, sie gründen, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Unternehmensverträge abschließen.

### § 4 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes vorgeschrieben.
2. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

### § 5 Grundkapital

1. Das Grundkapital beträgt 43.773.655,00 (in Worten: Euro dreiundvierzigmillionensiebenhundertdreiundsiebzigtausendsechshundertfünfundfünfzig), eingeteilt in 43.773.655 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Deufol Aktiengesellschaft in eine europäische Gesellschaft (SE).
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 15. Juni 2014 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 20 Mio. EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen im Sinne des § 27 Absatz 2 AktG durch die Gesellschaft selbst oder durch eine ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaften gegen Überlassen von Aktien der Gesellschaft auszugeben.

Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Absatz 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Verwaltungsrat ist ebenfalls ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung auszuschließen. Bei einem solchen Ausschluss des Bezugsrechts darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten.

Auf die vorgenannte Zehn-Prozent-Grenze sind anzurechnen (i) die veräußerten eigenen Aktien, sofern und soweit diese Veräußerung seit dem 16. Juni 2009 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 71 Absatz 11 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, sowie (ii) die Aktien, zu deren Bezug die Wandel- und Optionsschuldverschreibungen berechtigen oder verpflichten, die seit dem 16. Juni 2009 aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung der Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 850.000,00 EUR bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgegeben wurden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Das bedingte Kapital ist eingeteilt in 850.000 Aktien.
5. Das Grundkapital ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Juni 2009 um bis zu 8.413.296,00 EUR, eingeteilt in 8.413.296 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen – mit Wandlungs- oder Optionsrechten – der Deufol SE, die von der Gesellschaft auf der Grundlage der von der Hauptversammlung vom 16. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a. beschlossenen Ermächtigung bis zum 15. Juni 2014 begeben werden, von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.

## § 6 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, soweit nichts anderes beschlossen ist.
2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
3. Der Verwaltungsrat bestimmt die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
4. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.



## B. Organe der Gesellschaft

### § 7 Monistisches System

1. Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführung und Kontrollstruktur.
2. Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a) der Verwaltungsrat,
  - b) die Hauptversammlung.
3. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, in dem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

## I. Verwaltungsrat

### § 8 Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat handelt auf der Grundlage des geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
2. Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und erlässt eine Geschäftsordnung für diese.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

### § 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
2. Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind („nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder“) müssen immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen. Dies gilt auch für Ausschüsse des Verwaltungsrates.
3. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates sind:
  1. Detlef W. Hübner, Senator E. h.
  2. Dr. Tillmann Blaschke
  3. Helmut Olivier
  4. Prof. Dr. Wolfgang König
  5. Wulf Matthias
  6. Dennis Hübner
  7. Dr. Helmut Görling

Ersatzmitglied für jedes einzelne der vorgenannten Mitglieder des ersten Verwaltungsrates ist: Herr Marc Hübner.

Ihre Bestellung erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beschließt und endet in jedem Fall spätestens drei Jahre nach der Bestellung.

4. Unbeschadet von vorstehendem § 8 Absatz 3 erfolgt die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder – soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt – mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet) und spätestens sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Eine Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.

5. Solche Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung bestellt wurden, können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
6. Gleichzeitig mit den ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedern können für ein bestimmtes oder für mehrere Verwaltungsratsmitglieder ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Verwaltungsrat ein, wenn das Verwaltungsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds, an dessen Stelle das Ersatzmitglied getreten ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
7. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Verwaltungsratsvorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

#### **§ 10 Vorsitzender des Verwaltungsrates; Geschäftsordnung**

1. Der Verwaltungsrat wählt im unmittelbaren Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt unmittelbar nach Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die Amtszeiten des Vorsitzenden und des Stellvertreters entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, ihren jeweiligen Amtszeiten als Verwaltungsratsmitglied. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt scheidet, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der jeweils ausgeschiedenen Personen durchzuführen.
2. Der Verwaltungsrat gibt sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung.

#### **§ 11 Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats**

1. Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitgerechnet. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates festlegen, dass die Frist abgekürzt wird und mündlich oder fernmündlich einberufen wird. § 110 Abs. 1, 2 AktG bleiben unberührt. Den Ort der Sitzung des Verwaltungsrates legt der Vorsitzende des Verwaltungsrates fest.
2. Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates der Beschlussfassung widerspricht. Die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder können dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kopie der Niederschrift gemäß § 11 Abs. 7 widersprechen, wenn sie ihre Stimme nicht schriftlich abgegeben haben. Der Tag des Erhalts der Kopie der Niederschrift gemäß § 11 Abs. 7 und der Tag des Widerspruchs werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen. Die Übermitt-

lung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Enthält sich ein Verwaltungsratsmitglied der Stimme, zählt für die Frage der Beschlussfähigkeit die Enthaltung als Stimmabgabe. Wird in einer Sitzung des Verwaltungsrates die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb einer Woche nach der ursprünglich geplanten Sitzung einzuberufen, die innerhalb von drei Wochen nach der ursprünglich geplanten Sitzung stattzufinden hat. Der Tag der ursprünglich geplanten Verwaltungsratssitzung und der Tag der Neueinberufung werden für die Berechnung der einwöchigen Frist sowie der Tag der neuen Verwaltungsratssitzung für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist nicht mitgerechnet. Die neu einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, von denen die Mehrheit nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder sind, an der Abstimmung in der Neueinberufungssitzung teilnehmen. Zwischen der erneuten Einladung und dem Tag der neuen Sitzung müssen mindestens drei Geschäftstage liegen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der neuen Sitzung für die Berechnung der Frist nicht mitgerechnet werden,

4. Die Verwaltungsratssitzung führt der Vorsitzende oder – wenn dieser verhindert ist – der stellvertretende Vorsitzende. Für den Fall, dass sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, haben die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder zu Beginn der Sitzung einen Sitzungsleiter zu wählen.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen getroffen. Verwaltungsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden einer Sitzung per Video- oder Telefonkonferenz oder sonstiger elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu hören, teilnehmen; Verwaltungsratsmitglieder, die mittels eines dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend. Außerhalb von Verwaltungsratssitzung können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende hat sämtliche Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, festzustellen und Kopien der Beschlussfassungen an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu senden.
6. Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Verwaltungsrates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt oder – wenn der Vorsitzende abwesend ist – die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Erklärungen, die der Verwaltungsrat abgibt oder empfängt, um Beschlüsse des Verwaltungsrates umzusetzen und andere Dokumente, Ankündigungen oder Maßnahmen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder – wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist – vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

## § 12 Ausschüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse zu übertragen.
2. Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse kann der Verwaltungsrat durch den Erlass der Geschäftsordnung der jeweiligen Ausschüsse bestimmen. Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat auch Befugnisse zur Beschlussfassung auf Ausschüsse übertragen.

3. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung im Ausschuss, dem der Vorsitzende des Verwaltungsrats angehört, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Dies gilt nicht für die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. § 11 Abs. 8 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

### § 13 Vergütung des Verwaltungsrats

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung in Höhe von Euro 25.000,00, zahlbar anteilig jeweils am Quartalsende. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag, der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende erhält EUR 40.000,00. Verwaltungsratsmitglieder, die dem Verwaltungsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit. Sofern ein Verwaltungsratsmitglied gleichzeitig geschäftsführender Direktor ist, wird die Verwaltungsratsvergütung gemäß vorstehender Bestimmung auf dessen Vergütung als geschäftsführender Direktor angerechnet.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
3. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für den Abschluss einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Verwaltungsrats insgesamt bis zu einem maximalen Prämienaufwand von Euro 50.000,00 jährlich.

## II. Geschäftsführende Direktoren

### § 14 Bestellung, Zuständigkeit, Abberufung der geschäftsführenden Direktoren

1. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Der Verwaltungsrat kann einen dieser geschäftsführenden Direktoren zum Chief Executive Officer und einen oder zwei zu stellvertretenden Chief Executive Officers ernennen.
2. Der Verwaltungsrat kann auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.
3. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrates.
4. Geschäftsführende Direktoren können durch Beschluss des Verwaltungsrates abberufen werden. Geschäftsführende Direktoren, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder sind, können nur aus wichtigem Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG oder im Fall der Beendigung des Anstellungsvertrages abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### § 15 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Der Verwaltungsrat gibt den geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung werden diejenigen Maßnahmen und Geschäfte bestimmt, die der Zustimmung der Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen.

### § 16 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein geschäftsführender

Direktor bestellt ist, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Der Verwaltungsrat kann einzelnen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsmacht einräumen und einzelnen geschäftsführenden Direktoren von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.

2. Bei der Vertretung haben stellvertretende geschäftsführende Direktoren die gleichen Rechte wie die geschäftsführenden Direktoren.

### III. Hauptversammlung

#### § 17 Ort der Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Ort der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
2. Für die Fristen zur Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 Aktiengesetz ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Das Kreditinstitut ist zu einer Übermittlung in Papierform berechtigt. Soweit der Verwaltungsrat eine Übermittlung auf elektronischem Weg vorsieht, ist dies mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntzumachen.

#### § 18 Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und für die die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Mindestfrist vor der Versammlung zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.

#### § 19 Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein anderes, vom Verwaltungsratsvorsitzenden dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates oder sofern der Verwaltungsratsvorsitzende eine solche Bestimmung nicht getroffen hat, ein anderes von den anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern zu benennendes Verwaltungsratsmitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz übernimmt, eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter, der die meisten Stimmen vertritt, die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
2. Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmung.

#### § 20 Verlauf der Hauptversammlung

1. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für die Frage- und Redebeiträge einzelnen Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.

2. Auf Anordnung des Versammlungsleiters kann die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton und auch über das Internet übertragen werden.
3. Die weiteren Einzelheiten von Verlauf und Durchführung der Hauptversammlung werden geregelt durch die Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

#### § 21 Stimmrechte

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfte der Textform (§ 126 b BGB). § 135 AktG bleibt unberührt.
3. Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

### C. Jahresabschluss, Bilanzgewinn

#### § 22 Jahresabschluss

Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag die für Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

#### § 23 Verwendung des Bilanzgewinns

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.

### D. Sacheinlagen/Gründungs Aufwand

#### § 24 Sacheinlagen der Gründer

1. Die Einlagen der Gründer wurden in Form von Sacheinlagen erbracht. Die Gründer haben ihre Sacheinlagenverpflichtung wie folgt erfüllt:
  - a) Der Gründer Detlef W. Hübner bringt mit Wirkung zum Tag der Satzungsfeststellung einen Geschäftsanteil an der Dönne & Hellwig GmbH, Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 4303 im Nennbetrag von DM 678.700,00 zum Nennbetrag mit Gewinnbezugsrecht ab 01.01.1998 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält dafür 135.740 Stückaktien im Gesamtbetrag von DM 678.700,00 zum Ausgabebetrag von DM 678.700,00;
  - b) Der Gründer Heinz O. Frey bringt mit Wirkung zum Tag der Satzungsfeststellung einen Geschäftsanteil an der Dönne & Hellwig GmbH, Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 4303 im Nennbetrag von DM 226.300,00 zum Nennbetrag im Gewinnbezugsrechts ab 01.01.1998 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält dafür 45.260 Stückaktien im Gesamtbetrag von DM 226.300,00 zum Ausgabebetrag von DM 226.300,00;

- c) Der Gründer Uwe-Heiner Pradel bringt mit Wirkung zum Tag der Satzungsfeststellung einen Geschäftsanteil an der Dönne & Hellwig GmbH, Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 4303 im Nennbetrag von DM 20.000,00 zum Nennbetrag im Gewinnbezugsrechts ab 01.01.1998 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält dafür 4.000 Stückaktien im Gesamtbetrag von DM 20.000,00 zum Ausgabebetrag von DM 20.000,00;
  - d) Die Gründerin Hübner, Frey & Pradel GbR, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführer, Herrn Detlef W. Hübner, bringt mit Wirkung zum Tag der Satzungsfeststellung einen Geschäftsanteil an der Dönne & Hellwig GmbH, Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR B 4303 im Nennbetrag von DM 75.000,00 zum Nennbetrag im Gewinnbezugsrechts ab 01.01.1998 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und erhält dafür 15.000 Stückaktien im Gesamtbetrag von DM 75.000,00 zum Ausgabebetrag von DM 75.000,00.
2. Die Übertragung sämtlicher Anteile an der Dönne & Hellwig GmbH, Mannheim, haben die Gründer ihrer Einlageverpflichtung insgesamt erfüllt, zu weiteren Bar- oder Sacheinlageleistungen sind die Gründer gegenüber der Gesellschaft nicht verpflichtet.

## § 25 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Deufol SE in die Deufol AG in Höhe von bis zu EUR 350.000,00 wird von der Gesellschaft getragen.

\*\*\* Ende der Satzung \*\*\*

Der Umwandlungsplan einschließlich der dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Deufol SE wurde am 16. Mai 2012 bei der Notarin Nicole Junghänel mit dem Amtssitz in Hofheim Taunus notariell beurkundet (UR-Nr. 82/2012-J der Notarin Nicole Junghänel mit dem Amtssitz in Hofheim Taunus). Der Umwandlungsplan einschließlich der dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügten Satzung der Deufol SE, der Umwandlungsbericht des Vorstands der Deufol AG und die Bescheinigung des gerichtlich ausgewählten und bestellten unabhängigen Sachverständigen RölfsRP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Herr Markus Kurzhals, gemäß § 37 Abs. 6 SE-VO, sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ zugänglich.

#### **7. Anpassung der Geschäftsordnung für die Hauptversammlung an die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft**

Für den Fall, dass die Hauptversammlung der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 6 zustimmen sollte, ist auch die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung der Deufol AG anzupassen.

Für den Fall, dass die Hauptversammlung der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 6 zustimmt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

„Im Zuge der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft wird die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung der Deufol AG entsprechend angepasst und:

- § 10 Abs. 1 ersatzlos gestrichen;
- in den §§ 3 Abs. 2; 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 sowie 11 Abs. 2 das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt;
- § 12 wie folgt geändert:

„Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist gehalten, seine gemäß § 48 Abs. 2, Satz 3 SEAG empfohlene Erläuterungen der Vorlagen zu straffen und auf die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Abschlüsse zu verweisen.“;

- dieser Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft in das Handelsregister.

#### **8. Beschlussfassung über die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und entsprechende Satzungsänderung**

Die Aktien der Gesellschaft lauten derzeit auf den Inhaber. Sie sollen in Namensaktien umgewandelt werden. Dies ist bereits in der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft vorgesehen. Für den Fall, dass die Hauptversammlung der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 6 nicht zustimmen sollte, sollen die Inhaberaktien dennoch in Namensaktien umgewandelt werden.

Namensaktien sind international weit verbreitet und ermöglichen einen besseren Kontakt zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären. Die Umwandlung in Namensaktien erfordert die Einrichtung eines Aktienregisters. Dafür ist erforderlich, dass die Aktionäre ihren Namen, ihr Geburtsdatum und



ihre Anschrift bzw., soweit es sich bei den Aktionären um Gesellschaften handelt, ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft zur Eintragung im Aktienregister angeben. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer im Aktienregister eingetragen ist. Zur Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien muss § 6 Abs. 1. der Satzung der Gesellschaft entsprechend geändert werden.

Mit der Umwandlung in Namensaktien zu verbinden wäre eine Änderung des § 17 der Satzung der Gesellschaft, der das Teilnahmerecht der Aktionäre an der Hauptversammlung regelt. Da sich die Aktionärsstellung nach der Umwandlung in Namensaktien im Verhältnis zu der Gesellschaft nach der Eintragung im Aktienregister bestimmt, ist neben der – bereits nach der bisherigen Satzungsregelung erforderlichen – Anmeldung innerhalb der gesetzlichen Mindestfrist vor der Hauptversammlung und der Eintragung im Aktienregister kein weiterer Nachweis des Aktienbesitzes erforderlich.

Für den Fall, dass die Hauptversammlung der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 6 nicht zustimmt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

8.1 Die bei Wirksamwerden der unter nachfolgend Ziffer 8.2 aufgeführten Satzungsänderung bestehenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt.

8.2 § 6 Abs. 1. der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aktien lauten auf den Namen.“

8.3 § 17 der Satzung der Gesellschaft wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und für die die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Mindestfrist vor der Versammlung zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.“

8.4 Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Satzungsänderungen so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Umstellung auf Namensaktien, insbesondere hinsichtlich der Führung des Aktienregisters, geschaffen sind.

## Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, also spätestens am Mittwoch, den 27. Juni 2012, 24:00 Uhr MESZ, zugehen:

Deufol AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (89) 210 27 298  
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz in Textform (§ 126b BGB) erforderlich. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag, also auf den Beginn des 13. Juni 2012, 00:00 Uhr MESZ, (nachfolgend „Nachweisstichtag“ genannt) beziehen und der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, also spätestens am Mittwoch, den 27. Juni 2012, 24:00 Uhr MESZ, zugehen:

Deufol AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (89) 210 27 298  
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes ordnungs- und fristgemäß erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach ordnungs- und fristgemäßem Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes unter der oben genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.

#### Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person ihrer Wahl oder durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Auch dann ist ein fristgemäßer Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes erforderlich. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, können zur Erteilung der Vollmacht auf Wunsch ein Formular verwenden, welches die Gesellschaft für diesen Zweck bereithält. Es wird den Personen, die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gesellschaft ordnungs- und fristgemäß nachgewiesen haben, zusammen mit der Eintrittskarte zugesendet und kann auch unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ herunter geladen werden. Es kann zudem unter der folgenden Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden:

Deufol AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (89) 210 27 298  
E-Mail: [meldedaten@haubrok-ce.de](mailto:meldedaten@haubrok-ce.de)

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen besteht ein Formerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Soll der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgen, so kann dies bis zum Ablauf des 3. Juli 2012 durch Übermittlung an die folgende Adresse erfolgen:

Deufol AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (89) 210 27 298  
E-Mail: [meldedaten@haubrok-ce.de](mailto:meldedaten@haubrok-ce.de)

Die Gesellschaft bietet den Aktionären die Möglichkeit an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ein bevollmächtigter Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus; er wird Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter ist – sofern sie nicht durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre in der Hauptversammlung erfolgt – nur möglich, wenn die Vollmacht bis spätestens zum Ablauf des 3. Juli 2012 den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse der für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle zugeht:

Stimmrechtsvertreter der Deufol AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (89) 210 27 298  
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Absatz 2 AktG  
Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00€ am Grundkapital der Gesellschaft erreichen, das entspricht 500.000 Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Anträge und Wahlvorschläge sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 3. Juni 2012 unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

Deufol AG  
Der Vorstand  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 142 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, also mindestens seit dem 4. April 2012, 0:00 Uhr MESZ, Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ bekannt gemacht.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 AktG

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Deufol AG  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Fax: +49 (89) 210 27 298  
E-Mail: info@haubrok-ce.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

Bis spätestens zum Ablauf des 19. Juni 2012 bei vorstehender Adresse mit Nachweis der Aktionärsenschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 19. Juni 2012 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ abrufbar.

Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger 43.773.655 € und ist eingeteilt in 43.773.655 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger beträgt damit 43.773.655.

#### Informationen nach § 124a AktG

Die Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind, lautet wie folgt: [www.deufol.com](http://www.deufol.com). Die Informationen finden sich dort im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“.

#### Sonstiges


Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung ist der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 Aktiengesetz auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Das Kreditinstitut ist zu einer Übermittlung in Papierform berechtigt. Der Vorstand sieht vor, die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG auf elektronischem Weg durchzuführen.

Hofheim (Wallau), im Mai 2012


Der Vorstand

# Anfahrt


Die Stadthalle Hofheim am Taunus liegt jeweils 18 km von Frankfurt am Main, Wiesbaden und Mainz entfernt.

 Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- S-Bahn:  
Linie 2 Frankfurt am Main–Niedernhausen
- Bus:  
Linie 262 Wiesbaden–Hofheim  
Linie 263 Wiesbaden–Königstein  
Linie 809 Hochheim–Hofheim  
Linie 810 Hofheim–Schwalbach  
Linie 834 Hofheim–Eddersheim  
Stadtbus 401, 402, 403 und 406

 Mit dem PKW:


- A66, Abfahrt Zeilsheim, Hattersheim oder Hofheim

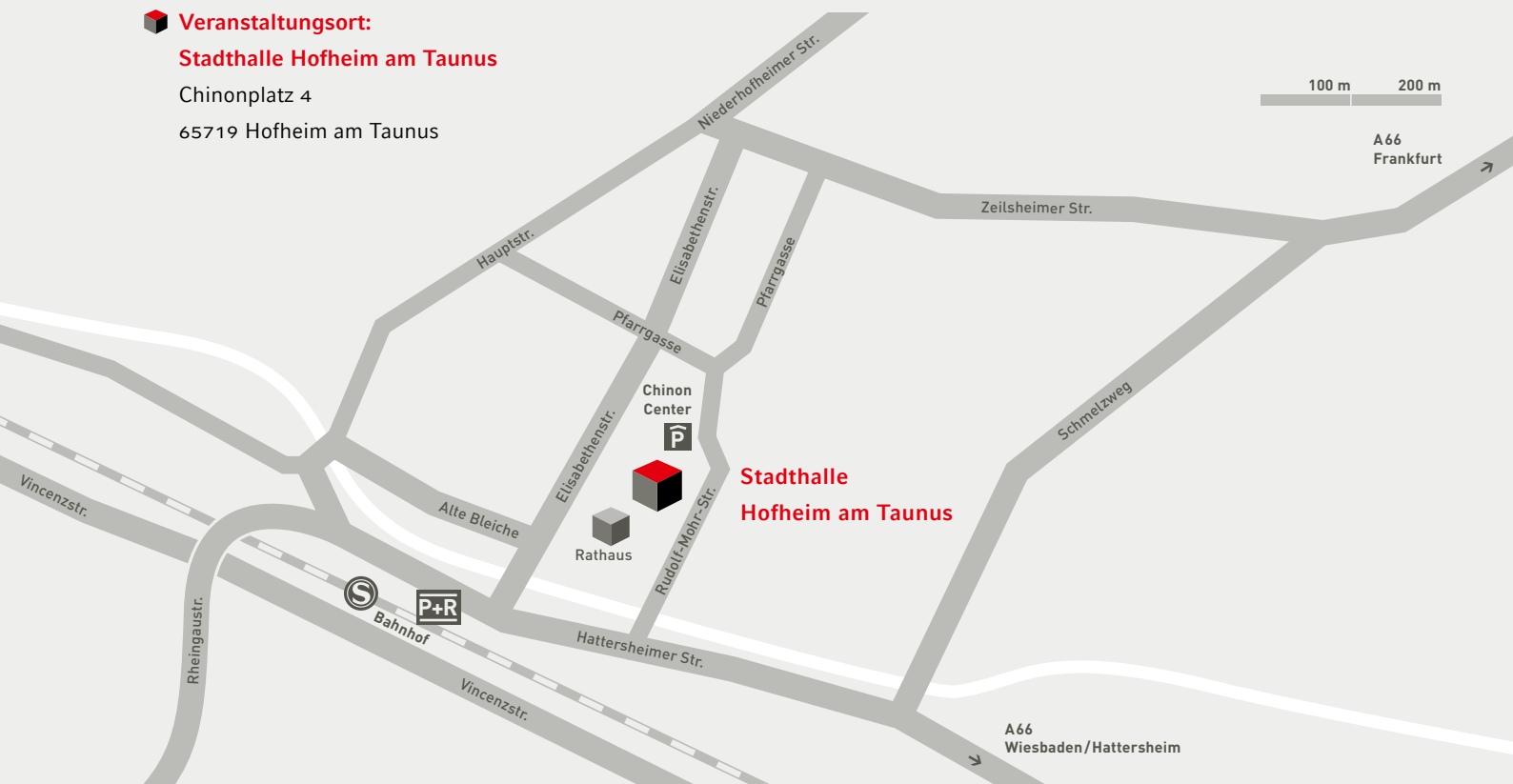
 Parkplätze:

- Parkhaus im Chinon Center, Chinonplatz 6–10

Anfahrt über

- a) Elisabethenstraße, Pfarrgasse,  
Rudolf-Mohr-Straße
- b) Hattersheimer Straße, Rudolf-Mohr-Straße

 **Veranstaltungsort:**  
**Stadthalle Hofheim am Taunus**  
Chinonplatz 4  
65719 Hofheim am Taunus



**DEUFOL AG**

**JOHANNES-GUTENBERG-STRASSE 3-5**

**65719 HOFHEIM (WALLAU), GERMANY**

**PHONE: +49 (61 22) 50 - 00**

**FAX: +49 (61 22) 50 - 13 00**

**WWW.DEUFOL.COM**